



**PROJEKT
ENTWICKLUNG
BURGENLAND**

EIN UNTERNEHMEN DER
LANDESHOLDING BURGENLAND

Ausschreibungsunterlagen

TEIL II.A.1

**ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN
BAUDIENSTLEISTUNGEN („AVB-BDL“)**

Stand: Oktober 2021 (Version 1.1)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VERTRAGSBESTANDTEILE – ZU PUNKT 5.1.1 DER ÖNORM A 2060	3
2.	RÜCKTRITT VOM VERTRAG – ZU PUNKT 5.7 DER ÖNORM A 2060	3
2.1.	ALLGEMEINES – ZU PUNKT 5.7.1 DER ÖNORM A 2060.....	3
2.2.	FOLGEN DES RÜCKTRITTES VOM VERTRAG – ZU PUNKT 5.7.3 DER ÖNORM A 2060.....	3
3.	LEISTUNG – ZU PUNKT 6. DER ÖNORM A 2060	3
3.1.	BEGINN DER LEISTUNG, ZWISCHENTERMINE – ZU PUNKT 6.1.1. DER ÖNORM A 2060	3
4.	LEISTUNGSERBRINGUNG – ZU PUNKT 6.2 DER ÖNORM A 2060	4
4.1.	SUBUNTERNEHMER (NACHUNTERNEHMER) – ZU PUNKT 6.2.2 DER ÖNORM A 2060.....	4
4.2.	NEBENLEISTUNGEN – ZU PUNKT 6.2.3 DER ÖNORM A 2060.....	5
4.3.	ÜBERWACHUNG – ZU PUNKT 6.2.6 DER ÖNORM A 2060	5
5.	VERGÜTUNG – ZU PUNKT 6.3 DER ÖNORM	5
5.1.	FESTPREISE UND VERÄNDERLICHE PREISE – ZU PUNKT 6.3.1.1 DER ÖNORM A 2060	5
6.	LEISTUNGSABSWEICHUNG UND IHRE FOLGEN – PUNKT 7. DER ÖNORM A 2060	5
6.1.	ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DES AG – ANSTATT PUNKT 7.2.1 DER ÖNORM A 2060	5
6.2.	ZUORDNUNG DER SPHÄRE DES AN – ZU PUNKT 7.2.2 DER ÖNORM 2060	6
7.	RECHNUNGSLEGUNG – ZU PUNKT 8.3 DER ÖNORM A 2060	6
8.	ZAHLUNG – ZU PUNKT 8.4 DER ÖNORM A 2060	6
8.1.	FÄLLIGKEITEN – ZU PUNKT 8.4.1 DER ÖNORM A 2060	6
9.	GEWÄHRLEISTUNG	7
9.1.	GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN – ANSTATT BZW. ZU PUNKT 10.2.3 DER ÖNORM A 2060	7
10.	SCHADENERSATZ ALLGEMEIN – ZU PUNKT 10.3 DER ÖNORM A 2060	7
11.	WERKNUTZUNGSRECHTE – ZUSÄTZLICHER PUNKT ZU ÖNORM A 2060	7

Bestandteil der gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Baudienstleistungen sind die Abschnitte 5 bis 10 der ÖNORM A 2060, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen, Ausgabe 15. März 2013, mit nachstehend angeführten Abweichungen. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich daher allesamt auf die ÖNORM A 2060 und ergänzen bzw. – im Fall von Widersprüchen – ändern diese ab (bei Wortfolge „zu Punkt“) oder ersetzen diese zur Gänze (bei Wortfolge „anstatt Punkt“):

1. VERTRAGSBESTANDTEILE – ZU PUNKT 5.1.1 DER ÖNORM A 2060

Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN – auch wenn sie Bestandteil des Angebots sind – gelten nicht. Es bedarf keines Widerspruchs durch den AG, um deren Wirkung auszuschließen.

2. RÜCKTRITT VOM VERTRAG – ZU PUNKT 5.7 DER ÖNORM A 2060

2.1. ALLGEMEINES – ZU PUNKT 5.7.1 DER ÖNORM A 2060

- (1) Im Übrigen sind die Vertragsparteien berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag auch bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, zu erklären.
- (2) Ein wichtiger Grund, der den AG zum sofortigen Rücktritt berechtigt, liegt insbesondere auch dann vor, wenn (Aufzählung nicht abschließend)
 - der AN mit seinen Leistungen ohne Zustimmung des AG trotz Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen nicht zum vereinbarten Tag beginnt;
 - der AN bei der Leistungserbringung Rechtsvorschriften (zB arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, abfall-, umwelt- und wasserrechtliche Bestimmungen, datenschutzrechtliche Bestimmungen) und / oder vertragliche Regelungen missachtet;
 - **COVID-19:** der AN (vertraglich und/oder aufgrund von Rechtsvorschriften) verpflichtend einzuhaltende Schutzvorschriften iZm COVID-19 nicht einhält;

2.2. FOLGEN DES RÜCKTRITTES VOM VERTRAG – ZU PUNKT 5.7.3 DER ÖNORM A 2060

- (1) Zu Punkt 5.7.3.2: Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vom Rücktritt unberührt.
- (2) Anstatt Punkt 5.7.3.3: Die Vergütung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen im Fall eines Rücktritts aufgrund von Umständen, die auf Seiten des AG liegen, ist mit 3 % des Werts der noch nicht erbrachten Leistungen gedeckelt. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN (etwa auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB oder Schadenersatz) bestehen nicht.

3. LEISTUNG – ZU PUNKT 6. DER ÖNORM A 2060

3.1. BEGINN DER LEISTUNG, ZWISCHENTERMINE – ZU PUNKT 6.1.1. DER ÖNORM A 2060

- (1) **COVID-19:** Bei den vertraglich vereinbarten Terminen hat der AN Erschwernisse iZm Schutzmaßnahmen berücksichtigt, die der AN zur Verhinderung der Verbreitung des COVID-19 Virus durchzuführen hat und welche dem AN bei Vertragsabschluss bekannt waren bzw. sein mussten.
- (2) Die AG ist berechtigt, zur Wahrung von Folgeterminen Forcierungsmaßnahmen einseitig anzuordnen.

4. LEISTUNGSERBRINGUNG – ZU PUNKT 6.2 DER ÖNORM A 2060

4.1. SUBUNTERNEHMER (NACHUNTERNEHMER) – ZU PUNKT 6.2.2 DER ÖNORM A 2060

- (1) Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist jedenfalls unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Verbundene Unternehmen, die für die Auftrags Erfüllung vorgesehen sind, gelten als Subunternehmer.
- (2) Der AN hat jene Teile der Leistung, die von Subunternehmen ausgeführt werden sollen, sowie die ausführenden Subunternehmen der AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der AN hat sich zur Vertragserfüllung ausschließlich der im Angebot bezeichneten Subunternehmer zu bedienen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung durch Subunternehmen an weitere Unternehmen (Sub-Subunternehmen) ist unzulässig, es sei denn die AG erteilt hierfür ihre Zustimmung. Der AN hat dies sicherzustellen. Der AN hat der AG unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags die Kontaktdaten der für die Leistungserbringung vorgesehenen Subunternehmen bekannt zu geben. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen der AG das Angebot des Subunternehmens bzw. die vertraglichen Vereinbarungen der bzw. des AN mit dem Subunternehmen zu übermitteln.
- (3) Bei Heranziehung von Subunternehmen durch den AN wird zwischen der AG und den Subunternehmen kein Werkvertrag begründet. Der AN haftet der AG für die von Subunternehmen ausgeführten Leistungen. Ebenso ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine der AN verantwortlich. Die AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich dem AN. Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dem Heranziehen von Subunternehmen ergeben, berühren ausschließlich den AN.
- (4) Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise sowie die Kontaktdaten dem AG rechtzeitig mitzuteilen. Eine dementsprechende Verpflichtungserklärung hat der AN bereits mit dem Angebot abgegeben. Der Austausch eines Subunternehmers ist lediglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und auch in diesem Fall nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Der neue Subunternehmer muss dem ausgeschiedenen Subunternehmer im Hinblick auf seine Eignung und seine fachliche Qualifikation zumindest gleichwertig sein. Darüber hinaus darf durch den Wechsel eines Subunternehmers die Abwicklung des Projektes in keiner Weise gestört werden. Allfällige dadurch entstehende Mehrkosten hat der AN zu tragen.
- (5) Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb einer von der AG zu bestimmenden angemessenen Frist nachgereicht, kann die Zustimmung ohne weiteren Verbesserungsauftrag versagt werden.
- (6) Die AG kann bekanntgegebene Subunternehmen aus sachlichen Gründen ablehnen. Sachliche Gründe sind neben dem Nichtvorliegen der für die Leistungserbringung erforderlichen Eignung insbesondere jene, die die AG zum Rücktritt berechtigen, sowie jene, die in den für den Vertrag relevanten Unterlagen festgelegt sind. Dies hat die AG dem AN unverzüglich bekanntzugeben. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz und kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.
- (7) Teilt der AN dem AG den Wechsel des Subunternehmers bzw. den neuen Subunternehmer nicht mit oder fehlen die erforderlichen Nachweise zur Prüfung des Subunternehmers, dann hat der AN dem AG ein Pönale in Höhe von 2% der Auftragssumme pro Verstoß, gedeckelt mit 4% der Auftragssumme, zu bezahlen, sofern der AN nicht binnen einer Frist von sieben Tagen die entsprechende Mitteilung samt den zur Prüfung des Subunternehmers erforderlichen Unterlagen dem AG vorlegt.
- (8) In begründeten Fällen (zB Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den AN oder Zahlungsverzug des AN gegenüber seinen Subunternehmern) ist der AG berechtigt, Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Leistungserbringung des Subunternehmers zu leisten. Solche Zahlungen werden als Zahlungen an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken schuldbeitfreiend.

4.2. NEBENLEISTUNGEN – ZU PUNKT 6.2.3 DER ÖNORM A 2060

COVID-19: Schutzmaßnahmen iZm der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, die sich aus dem Vertrag (zB aus dem SIGE-Plan) oder sonstige Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlässe etc) ergeben, die zum Zeitpunkt der Angebotslegung in Kraft waren oder deren in Kraft treten zum Zeitpunkt der Angebotslegung absehbar war.

4.3. ÜBERWACHUNG – ZU PUNKT 6.2.6 DER ÖNORM A 2060

- (1) Zu Punkt 6.2.6.1.: Der AN hat die Unterlagen auf Verlangen der AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Der AG dennoch bekanntgewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraglich zu behandeln.
- (2) Überprüfung und Freigaben des AG befreien den AN nicht von seiner Leistungspflicht und begründen kein Mitverschulden des AG.
- (3) **COVID-19:** Der AG ist insbesondere auch berechtigt, die Einhaltung von Schutzmaßnahmen aufgrund von COVID-19 zu kontrollieren und Mitarbeiter des AN bzw. dessen Subunternehmer, Lieferanten oder sonstigen Hilfsunternehmen, die die Schutzmaßnahmen trotz Aufforderung des AG nicht einhalten (zB keinen bzw. keinen geeigneten Mundschutz tragen, obwohl ein Abstand von zwei Meter unterschritten wird) von der Baustelle zu verweisen.

5. VERGÜTUNG – ZU PUNKT 6.3 DER ÖNORM

5.1. FESTPREISE UND VERÄNDERLICHE PREISE – ZU PUNKT 6.3.1.1 DER ÖNORM A 2060

- (1) Bei variablen Preisen gilt: Innerhalb der ersten zwölf Monate ab Auftragserteilung gelten sämtliche Preise als Festpreise. Danach erfolgt eine Indexierung der Preise wie folgt:
- (2) Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben jeweils unberücksichtigt. Betragen die Schwankungen jedoch mehr als 5%, wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die erste außerhalb des jeweiligen geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl bildet wieder die Ausgangsbasis für die Neufestsetzung des ausständigen Forderungsbetrages als auch zur Berechnung des neuen Spielraumes bildet.
- (3) Der Anspruch auf Indexierung entfällt bei jenen Leistungen, die aus Verschulden des Auftragnehmers nicht termingerecht erbracht werden.

6. LEISTUNGSABSWEICHUNG UND IHRE FOLGEN – PUNKT 7. DER ÖNORM A 2060

6.1. ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DES AG – ANSTATT PUNKT 7.2.1 DER ÖNORM A 2060

- (1) Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.
- (2) Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 ÖNORM A 2060 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 der ÖNORM A 2060 bleibt davon unberührt.
- (3) Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese
 1. die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, und
 2. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.
- (4) Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

6.2. ZUORDNUNG DER SPHÄRE DES AN – ZU PUNKT 7.2.2 DER ÖNORM 2060

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

1. alle Ereignisse, welche nicht unter 6.1 beschrieben sind oder
2. zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z.B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten oder
3. Risiken, die sich insbesondere aufgrund der Auswahl von Subunternehmen, Lieferanten oder eingesetztes Personal – insbesondere von nicht vorhersehbaren Ausfällen – ergeben.

7. RECHNUNGSLEGUNG – ZU PUNKT 8.3 DER ÖNORM A 2060

- (1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungen in 1-facher Ausfertigung dem AG in Papierform zu übermitteln. Im Fall der Beauftragung eines Konsulenten (zB Planer), wird die Rechnung im Original an den AG und eine Kopie elektronisch an den Konsulenten zur Prüfung übermittelt. Alternativ dazu können Rechnungen auch elektronisch an office@peb.at übermittelt werden.
- (2) Die Rechnung muss den Anforderungen des UStG entsprechen und jeder Rechnung sind die erforderlichen Beilagen in prüffähiger Form wie Abrechnungspläne, Massenermittlungen, Regiescheine, Lieferscheine, evtl Preisnachweise und dgl beizulegen.
- (3) Auf den Rechnungen sind bestehende Bankverbindungen anzuführen. Sämtliche Bezahlungen erfolgen ausschließlich per Banküberweisung.
- (4) Die Bezahlung der Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung und damit keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung und Schadenersatz.
- (5) Die Rechnungen, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, lösen keine wie immer gearteten Entgeltansprüche, Fälligkeiten und Fristen aus.
- (6) Leistungen aufgrund von Änderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrags sind unter Hinweis auf die betreffenden Vereinbarungen in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- (7) Jede Rechnung (auch eine Teilrechnung) hat die Projektbezeichnung, das jeweilige Gewerk sowie den Zeitraum, in welchem die in Rechnung gestellten Leistungen erbracht wurden, zu enthalten.
- (8) Die Bestimmungen der ÖNORM A 2060 zur mangelhaften Rechnungslegung (Punkt 8.3.7 der ÖNORM A 2060) gelten auch für Teil- und Regierechnungen.
- (9) Auf Aufforderung des AG hat der AN einen leistungsorientierten Zahlungsplan zu erstellen, der unter Berücksichtigung der terminlichen Vorgaben und des beauftragten Leistungsvolumens den voraussichtlichen monatlichen Zahlungsfluss für seine Leistungen beinhaltet. Dieser Zahlungsplan bildet die Grundlage für das Cash-Management des AG und ist spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung dem AG vorzulegen.

8. ZAHLUNG – ZU PUNKT 8.4 DER ÖNORM A 2060

8.1. FÄLLIGKEITEN – ZU PUNKT 8.4.1 DER ÖNORM A 2060

- (1) Die Zahlungsfrist bei Abschlagsrechnungen, Regierechnungen beträgt 14 Tage abzgl. 2 % Skonto bzw. 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 21 Tage abzgl. 2 % Skonto bzw. 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt in jedem Fall erst nach der 14-tägigen Prüffrist des AG nach Eingang der prüffähigen und den Vorschriften dieser Vertragsbestimmungen entsprechenden Originalrechnung samt Beilagen. Bei Berechnung der Fristen wird der Tag des Einlangens der Rechnung nicht mitgerechnet.
- (2) Werden Rechnungen zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung und nach Ablauf der 14-tägigen Prüffrist.

9. GEWÄHRLEISTUNG – ZU PUNKT 10.2 DER ÖNORM A 2060

9.1. GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN – ANSTATT BZW. ZU PUNKT 10.2.3 DER ÖNORM A 2060

- (1) Anstatt Punkt 10.2.3.1. Die ehestmögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche.
- (2) Zu Punkt 10.2.3.2: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme der Leistung bzw. bei Übernahme von Leistungsteilen ab Übernahme des jeweiligen Leistungsteils.
- (3) Zu Punkt 10.2.3.3: Treten Mängel innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art des Mangels unvereinbar ist.

10. SCHADENERSATZ ALLGEMEIN – ZU PUNKT 10.3 DER ÖNORM A 2060

- (1) Punkt 10.3.1 Abs. 2 der ÖNORM A 2060 gilt nicht. Es gelten die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regelungen des ABGB.
- (2) Punkt 10.3.2 der ÖNORM A 2060 gilt nicht. Die vereinbarte Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz. Daher ist vom AN ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen.
- (3) Der AN hält die AG gegenüber Ersatzansprüchen von Dritten vollkommen Schad- und klaglos, die gegen die AG im Zusammenhang mit den vom AN erbrachten Leistungen erhoben werden, sofern den AN ein Verschulden trifft. Sowohl der AG als auch der AN sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich von der Geltendmachung entsprechender Ansprüche Dritter zu unterrichten.

11. WERKNUTZUNGSRECHTE – ZUSÄTZLICHER PUNKT ZU ÖNORM A 2060

An jene Leistungen, auf die sicher der Vertrag bezieht, erwirbt die AG ausschließlich und weltweit alle Nutzungsrechte einschließlich des Rechtes der Veröffentlichung.